



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1947

31.07.1947 - Beschlüsse der Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 31. Juli und 1. August 1947.

1. Mitteilung des Senats vom 25. Juli 1947.

Verfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Verfassungsentwurf mit den nachfolgend beschlossenen Änderungen zu:

Die Überschrift der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“.

Erster Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten“,

Artikel 8.

In der letzten Zeile muß es heißen „vorübergehend“ eingeschränkt werden.

Zweiter Hauptteil, dritter Abschnitt „Arbeit und Wirtschaft“,

Artikel 41.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

„Die Aufrechterhaltung oder Bildung aller die Freiheit des Wettbewerbs beschränkenden privaten Zusammenschlüsse in der Art von Monopolen, Konzernen, Trusts, Kartellen und Syndikaten ist in der Freien Hansestadt Bremen untersagt. Unternehmen, die solchen Zusammenschlüssen angehören, haben mit Inkrafttreten dieser Verfassung daraus auszuschneiden.“

Absatz 2 bleibt bestehen.

Artikel 47.

Artikel 47, Abs. 2, erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften in allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Fragen des Betriebes mitzubestimmen, in sozialen Fragen gleichberechtigt mit den Unternehmern.“

Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Nähere regelt das Gesetz über die Betriebsvertretungen. In diesem sind die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der zuständigen Stellen des Landes und der Gemeinden, sowie die parlamentarische Verantwortlichkeit bei den Behörden und bei den Betrieben, die in öffentlicher Hand sind, zu wahren.“

II. Der Landtag (Bürgerschaft).

In Artikel 93 ist in der 4. Zeile hinter dem Wort „werden“ ein Punkt zu setzen.

Die Worte „es sei denn, daß es sich um Wiedergabe von Ehrverletzungen handelt“ sind zu streichen.

Artikel 105.

Es ist ein neuer Absatz 6 anzufügen:

„Die Bürgerschaft hat das Recht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.“

III. Die Landesregierung (Senat).

Artikel 110.

Absatz 3, Satz 1, erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmt.“

5. Abschnitt „Rechtspflege“.

Artikel 136.

In Absatz 1, Zeile 3 muß es heißen an Stelle 3, „5“ Mitglieder der Bürgerschaft.

Artikel 139.

Absatz 2, Satz 1, erhält folgenden Wortlaut:

„Der Staatsgerichtshof besteht, sofern er nicht gemeinsam mit anderen deutschen Ländern oder gemeinsam für alle deutschen Länder eingerichtet wird, aus dem Präsidenten des höchsten bremischen Gerichts oder seinem Stellvertreter sowie aus 6 gewählten Mitgliedern, von denen 2 rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen.“

Artikel 145.

In der letzten Zeile ist an Stelle Bezirksverwaltungen „Bezirksvertretungen“ zu setzen.

Artikel 154.

In der dritten Zeile ist an Stelle von können das Wort „werden“ zu setzen. In der fünften Zeile ist das Wort „werden“ zu streichen.

2. Mitteilung des Senats vom 25. Juli 1947.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Volksentscheid über die Bremische Verfassung und die gleichzeitige Wahl der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz mit folgender Änderung zu:

Hinter Artikel 3 sind die nachstehenden beiden Artikel 3a und 3b einzufügen:

Artikel 3a.

Der Artikel 47, Abs. 2, der Verfassung über Betriebsvertretungen lautet in der jetzt vorliegenden Fassung:

„Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften in allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Fragen des Betriebes mitzubestimmen, in sozialen Fragen gleichberechtigt mit den Unternehmern.“

Es ist ein Volksentscheid über die Frage herbeizuführen:

„Sollen die Betriebsvertretungen über die sozialen Fragen hinaus gleichberechtigt mit den Unternehmern auch in allen wirtschaftlichen und personellen Fragen des Betriebes mitbestimmen?“

Die Antwort kann nur „Ja“ oder „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

Artikel 3b.

Im Falle der Annahme des Volksentscheides würde Absatz 2 des Artikels 47 der Verfassung folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Fragen des Betriebes mitzubestimmen.“

Weiter erhält Artikel 11, Absatz a, folgenden Zusatz:

„soweit ihre Wählbarkeit nicht auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 9. Mai 1947 rechtskräftig festgestellt worden ist.“

3. Mitteilung des Senats vom 15. Juli 1947.

1. Notgesetz zur Säuberung der Wirtschaft.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz mit den folgenden Abänderungen zu:

Präambel:

Die Präambel beginnt mit den Worten:

„Der durch die jetzige Notzeit hervorgerufene allgemeine Verfall der Moral, der sich auch auf dem Gebiete der Wirtschaft durch das ständige Anwachsen des Schwarzhandels und schwerer Preisverstöße weitgehend auswirkt, macht es dringend erforderlich . . .“

§ 1.

In Absatz (2) wird in der 2. Zeile das Wort „grobe“ durch „schwere“ ersetzt.

In der 4. und 5. Zeile werden das Komma hinter „Waren“ und die Worte „grobe Verstöße gegen die Vorschriften über unlauteren Wettbewerb“ gestrichen.

§ 2.

In Absatz (1) wird in der 4. Zeile das Wort „grogen“ durch „schweren“ ersetzt.

§ 3.

In der 1. Zeile wird zwischen die Worte Die „Betriebs-schließung“ eingefügt: „endgültige oder vorläufige“.

§ 6.

Der Absatz (1) bekommt folgenden Wortlaut:

„(1) Der Senator für Wirtschaft und Arbeit trifft seine Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes im Einvernehmen, mit dem von der Bürgerschaft eingesetzten Ausschuß.“

(2) bleibt unverändert.

§ 7.

erhält folgenden Wortlaut:

„In der Stadt Bremerhaven stehen die Befugnisse aus diesem Gesetz der Stadtvertretung oder einem von ihr eingesetzten Ausschuß zu.“

Absatz (2) wird gestrichen.

§ 8.

Wird neu eingefügt:

„(1) Gegen ihm ungünstige Entscheidungen steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen der Verwaltungsrechtsweg offen.“

(2) Bei Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes muß einer der ehrenamtlichen Beisitzer des Verwaltungsgerichts den Kreisen der Arbeitgeber, einer den Kreisen der Arbeitnehmer angehören.

§ 9.

Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 10.

Der bisherige § 9 wird § 10.

§ 11.

wird eingefügt:

„Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden:

1. Die Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 706),
2. § 35 b) der Gewerbeordnung“.

§ 12.

erhält folgenden Wortlaut:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.“

4. Mitteilung des Senats vom 26. Juli 1947.

Grundstücktausch zwischen der Stadt Bremen und dem Bauern Meybohm.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage zu.

5. Dringlichkeitsantrag Degenhardt.

Die Bürgerschaft beschließt:

Die Baulizenz für alle Wohnungsbauten und Wohnungs-instandsetzungen, für welche sowohl die Baumaterialien als auch die Arbeitskräfte, sichergestellt sind, wird sofort erteilt, nachdem das Bauvorhaben durch die Bau-polizei genehmigt worden ist.

Der Antrag wird der Deputation für das Bauwesen überwiesen.

Änderung in der Deputationsbesetzung.

Aus der Finanzdeputation scheidet aus: Herr Oskar Schulze, es tritt ein: Herr Heinz Meyer 2.

Aus der Deputation für Wirtschaft, Häfen und Verkehr scheidet aus: Herr Oskar Schulze, es tritt ein: Herr Heinz Meyer 2.

Mitteilung des Senats

vom 6. August 1947.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der erweiterten Vertragshilfe der Gerichte auf Bremerhaven.

Infolge der Vereinigung Bremerhavens mit Bremen ist es erforderlich geworden, auch die Verordnung über die erweiterte Vertragshilfe der Gerichte vom 13. Juli 1945 (Brem. Gesetzbl. 1945, S. 18) auf Bremerhaven auszudehnen.

Der Senat legt daher die betreffende Verordnung der Bürger-schaft zur Beschlussfassung vor.

Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der erweiterten Vertragshilfe der Gerichte auf Bremerhaven.

Vom 1947.

Der Senat verkündet die nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Verordnung:

Die Verordnung über die erweiterte Vertragshilfe der Gerichte vom 13. Juli 1945 (Brem. Gesetzbl. 1945, S. 18) wird auf das Gebiet von Bremerhaven ausgedehnt.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1947.